R. L. R. 43

# Grundrechte und Rechtsstaatlichkeit#

# Hans-Jürgen PAPIER\*

#### I. Begriff und Wesen des Rechtsstaats

- 1. Aus dem Begriff des Rechtsstaats allein lassen sich seine Elemente nicht ableiten. Hierfür ist vielmehr erforderlich, die ganze Verfassung einzubeziehen. Insbesondere die von der Verfassung verbürgten Grundrechte sind dabei von entscheidendem Gewicht. Denn nur so lassen sich beispielsweise das Verhältnis des Prinzips der Rechtssicherheit zum Prinzip der inhaltlichen Gerechtigkeit, die Erforderlichkeit gesetzlicher Ermächtigungen für Eingriffe in Grundrechte sowie die Grenzen staatlicher Eingriffsmöglichkeiten in bürgerliche Freiheitsrechte, insbesondere die Reichweite des Verbots unverhältnismäßiger Eingriffe, bestimmen. Diese Aspekte sind allesamt Bestandteil der Verfassung eines Staates. Ein wichtiger Aspekt ist dabei insbesondere, inwieweit die Grundrechte als Abwehrrechte gegen alle staatlichen Gewalten, also neben Exekutive und Judikative insbesondere auch gegen die Gesetzgebung, Wirkung entfalten und inwieweit sie gerichtlich durchsetzbar sind. Eine Stärkung der Grundrechte durch die Möglichkeit, ihre Verletzung unmittelbar vor den Gerichten vorbringen zu können, ist dabei nicht als Schwächung des Rechtsstaats, sondern ganz im Gegenteil als besonderer Ausdruck seines Eintretens für das Recht und seiner Unterwerfung unter das Recht zu sehen. Wie die gerichtliche Überprüfung staatlicher Maßnahmen am Maßstab der Grundrechte im Einzelnen organisiert wird, dafür gibt es viele Möglichkeiten. Ganz wesentlich erscheint mir dabei allerdings, dass nicht nur die Verfassungsgerichtsbarkeit, sondern gerade auch die Behörden der Exekutive und die Fachgerichte, einschließlich der Zivilgerichte, die Grundrechte und die darin zum Ausdruck kommenden Wertungen bei der Auslegung und Anwendung der Gesetze zu berücksichtigen haben.
- 2. Gewaltenteilung dient nicht nur der gegenseitigen Kontrolle der staatlichen Gewalten, sondern vor allem auch der Suche nach einer möglichst sachgerechten und effizienten Lösung von Problemen.<sup>1)</sup> Schon von daher bedeutet sie keine Schwächung, sondern eine Stärkung des

<sup>\*</sup> Prof. Dr. Dres. h.c. Hans-Jürgen Papier ist emeritierter Professor der Ludwig-Maximilians-Universität München und ehemaliger Präsident des Bundesverfassungsgerichts.

<sup>#</sup> This paper was supported by a grant-in-aid from the Japan Society for the Promotion of Science.

<sup>1)</sup> Vgl. BVerfGE 3, 225 (247); BVerfGE 9, 268 (279); BVerfGE 34, 52 (59); BVerfGE 68, 1 (86) und BVerfGE 98, 218 (251 f.).

Staates in seiner Gesamtheit. Soweit sich staatliche Gewalten einer Verfassungsgerichtsbarkeit unterwerfen, sind damit zwar notwendig ein "Machtzuwachs" der Verfassungsgerichtsbarkeit und ein entsprechender "Machtverzicht" von Regierung und Parlament verbunden. Das bringt das Gefüge der staatlichen Gewaltenteilung allerdings nicht wirklich ins Wanken, weil Verfassungsgerichtsbarkeit ihrerseits als Rechtsprechungstätigkeit einer doppelten Grenze unterliegt, nämlich erstens der Abhängigkeit von Anträgen ("wo kein Kläger da kein Richter") und zweitens der ausschließlichen Bindung an die Verfassung, ohne Einräumung eines eigenen politischen Gestaltungs- oder Ermessensspielraums.

Ein wesentlicher Vorteil einer Verfassungsgerichtsbarkeit ist deshalb auch darin zu sehen, dass sie gerade bei den für das Verfassungsrecht typischen Streitigkeiten von vornherein an der politischen Machtausübung nicht beteiligt ist und deshalb in keinem vorgegebenen Konflikt im Verhältnis zu Parlament und Regierung steht. Das gilt auch bei der Frage, ob das Verfassungsgericht die Verfassungswidrigkeit von Akten der Legislative feststellen oder diese gar für nichtig erklären können soll oder nicht. Der hier häufig zu hörende Einwand einer Verletzung des Demokratieprinzips geht dabei ins Leere, weil die verfassungsgerichtliche Befugnis zur Überprüfung auch von Gesetzen ja gerade auf einer ebenfalls demokratisch zustande gekommenen Regelung in der Verfassung beruht.

3. Sieht ein völkerrechtlicher Vertrag wie die Europäische Menschenrechtskonvention eine eigene Grundrechtsordnung vor und unterwerfen sich die Vertragsstaaten insoweit einer eigenen internationalen Gerichtsbarkeit, so wird dadurch mittelbar auch der Inhalt der jeweiligen rechtsstaatlichen Anforderungen geregelt, die in den Vertragsstaaten gelten. Die Rolle der nationalen Verfassungsgerichtsbarkeit ist insoweit nicht vorgezeichnet, sondern hängt davon ab, inwieweit das nationale Verfassungsrecht vergleichbare inhaltliche Standards und verfassungsgerichtliche Zuständigkeiten kennt.<sup>2)</sup> Divergierende Maßstäbe und Zuständigkeiten können dabei unterschiedlichste Auswirkungen auf die Rolle des nationalen Verfassungsgerichts beim Schutz der Rechtsstaatlichkeit haben. Ist beispielsweise der Prüfungsmaßstab der nationalen Verfassungsgerichte strenger gefasst als der völkerrechtliche, so wird letzterer kaum wirksam werden. Die nationale Verfassungsgerichtsbarkeit wird eine starke steuernde Funktion behalten. Ist umgekehrt der nationale verfassungsgerichtliche Prüfungsmaßstab weniger streng oder werden von den nationalen verfassungsgerichtlichen Zuständigkeiten Streitgegenstände nicht erfasst, die von der internationalen Gerichtsbarkeit überprüft werden können, so wird die internationale Gerichtsbarkeit einen stark lenkenden Effekt entwickeln.

<sup>2)</sup> Vgl. speziell zur Bedeutung des Bundesverfassungsgerichts im "Rechtsprechungsdreieck" zwischen dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) Papier, Das Rechtsprechungsdreieck Karlsruhe – Luxemburg – Straßburg, in: Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften (Hrsg.), Speyerer Vorträge, Heft 89/2006.

Wie sich die Rolle der Verfassungsgerichtsbarkeit entwickelt, wird dabei ganz maßgeblich auch davon abhängen, inwieweit sich ihre Prüfungs- und Entscheidungszuständigkeiten auf dieselben staatlichen Maßnahmen beziehen, die auch vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte überprüft werden können. Soweit bestimmte staatliche Akte, beispielsweise Gerichtsurteile, nicht einer nationalen verfassungsgerichtlichen Prüfung unterzogen werden, bevor sie vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte angegriffen werden können, wird die Verfassungsgerichtsbarkeit keine Filterfunktion ausüben können. Die Feststellung und Sanktionierung von Menschenrechtsverstößen wird in diesen Fällen zu einem erheblichen Teil auf die internationale Gerichtsbarkeit verlagert werden. Die Bedeutung der Verfassungsgerichtsbarkeit als einer nationalen Säule des Rechtsstaats und für die Gestaltung des eigenen nationalen Rechtssystems hängt also ganz maßgeblich von der gesetzlichen Ausgestaltung der Verfahrensarten und Kompetenzen des nationalen Verfassungsgerichts ab.

#### II. Verfassungsgerichtsbarkeit in Deutschland

- 1. Die Idee des Verfassungsstaates, die in den letzten Jahrzehnten in Europa und darüber hinaus einen beachtlichen Siegeszug genommen hat, findet mit der Verfassungsgerichtsbarkeit ihre Vollendung. Die Verfassung als rechtliche Grundlage des Staates, die den Staat in all seinen Äußerungsformen dem Recht unterwirft und die sich durch ihre Höchstrangigkeit auszeichnet, setzt eine gerichtliche Institution voraus, die dieses Recht und seine Höchstrangigkeit sichert. Mit der Verfassungsgerichtsbarkeit hat Deutschland ebenso wie viele andere Rechtsstaaten eine unabhängige Kontrollinstanz geschaffen, die eine wichtige Säule bei der Sicherung und Realisierung des Verfassungsstaates darstellt. Die Institution des Bundesverfassungsgerichts in Deutschland lässt sich auf den Gedanken zurückführen, dass materielle Rechte zur Gewährleistung ihrer praktischen Wirksamkeit gewaltenteiliger Schutzvorkehrungen und besonderer Garantiemechanismen bedürfen. Das Bundesverfassungsgericht ist gemäß Art. 92 GG ein Teil der rechtsprechenden Gewalt, jedoch nach dem Katalog seiner Zuständigkeiten im Art. 93 GG in ganz besonderer Weise mit dem Schutz der Verfassung und namentlich der Grundrechte betraut. Obwohl Verteidigung und Durchsetzung der Verfassung nach Art. 20 Abs. 3 GG Aufgabe aller Staatsorgane und vor allem auch sämtlicher Gerichte ist, wird daher der von Carl Schmitt im Jahre 1929 in die Welt gesetzte Titel eines "Hüters der Verfassung", den Carl Schmitt dem Reichspräsidenten zuerkennen wollte,<sup>3)</sup> heute ganz überwiegend dem Bundesverfassungsgericht zugesprochen.
- 2. Das Bundesverfassungsgericht hat als "Hüter der Grundrechte" nicht nur eine bewahrende Funktion, sondern trägt ganz erheblich zur Weiterentwicklung des

<sup>3)</sup> Vgl. C. Schmitt, Der Hüter der Verfassung, 1931.

Grundrechtsschutzes bei. Die Interpretation und Erschließung der Grundrechte durch das Bundesverfassungsgericht gilt allgemein als eine geradezu beispiellose Erfolgsgeschichte. Nicht zuletzt auf Grund dieser Entwicklungsarbeit werden den Grundrechten heute viele unterschiedliche Aufgaben und Funktionen zugeordnet. Besonders hervorzuheben sei die Gewährleistung eines lückenlosen Grundrechtsschutzes durch die Anerkennung einer allgemeinen Handlungsfreiheit, die dem Bürger in sehr weitem Umfang die Möglichkeit der individuellen Verfassungsbeschwerde eröffnet. Ganz erhebliche Bedeutung hat auch die Weiterentwicklung der Grundrechte über ihre Funktion als individuelle Abwehrrechte gegen den Staat hinaus zu objektiven Normen einer Werteordnung<sup>4)</sup>, zu subjektiven Ansprüchen auf Teilhabe an staatlichen Leistungen und zu Vorgaben für Organisation und Verfahren.

#### III. Die Bedeutung und Funktion der Grundrechte

- 1. Die Grundrechte wirken in erster Linie zwischen Staat und Bürger; sie verleihen dem Bürger individuelle Rechtspositionen von Verfassungsrang mit unmittelbarer Bindungswirkung für die staatliche Gewalt. Der Einzelne kann damit aus seinen Grundrechten vom Staat ein Tun oder Unterlassen verlangen. So stellen die Grundrechte subjektive Rechte des Bürgers dar, die dieser vor den Fachgerichten und notfalls mit der Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht gerichtlich durchsetzen kann. So hat auch das Bundesverfassungsgericht in seiner berühmten Lüth-Entscheidung aus dem Jahre 1958 wie folgt formuliert: "Ohne Zweifel sind die Grundrechte in erster Linie dazu bestimmt, die Freiheitssphäre des Einzelnen vor Eingriffen der öffentlichen Gewalt zu sichern; sie sind Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat".<sup>5)</sup>
- 2. Neben ihrer klassisch-liberalen Funktion als Abwehrrechte gegen den Staat stellen die Grundrechte des Grundgesetzes zudem objektiv-rechtliche Normen dar, deren inhaltliche Auslegung entscheidend durch das Bundesverfassungsgericht geprägt worden ist. Aus diesen objektiven Normen folgt eine Verpflichtung des Staates, ohne dass dieser Verpflichtung unmittelbar ein subjektives Recht des Bürgers entsprechen muss. So war etwa das eigentliche Thema der bereits erwähnten Lüth-Entscheidung weniger die subjektiv-rechtliche Funktion der Grundrechte als vielmehr ihr Gehalt als objektive Normen einer "Wertordnung"<sup>6)</sup>. Der Katalog der Grundrechte enthält neben allgemeinen Gewährleistungen von Freiheit und Gleichheit auch spezielle Positionen von bedeutsamen, vor allem aus der historischen Erfahrung heraus als besonders gefährdet geltenden Rechten. Aus dem Grundgesetz lässt sich damit herauslesen, dass über das Interesse des Einzelnen am Erhalt individueller Rechtsgüter hinaus Güter wie Leib und Leben, Berufstätigkeit, Eigentumsgebrauch oder Meinungsvielfalt

<sup>4)</sup> BVerfGE 7, 198 (204 ff.).

<sup>5)</sup> BVerfGE 7, 198 (204).

<sup>6)</sup> BVerfGE 7, 198 (205).

für das Gemeinwesen von besonderem Wert sind. Die von den Grundrechten geschützten Rechtspositionen bilden also ein Wertsystem und eine Wertordnung der Gemeinschaft. Dem Staat kommt eine Verantwortung für dieses Wertsystem und dem Bestand der einzelnen Werte zu.

- 3. Besondere Auswirkungen hat diese objektiv-rechtliche Funktion der Grundrechte als Ausdruck einer Wertordnung gerade dort, wo die Grundrechte keine unmittelbare Wirkung entfalten, vor allem im Privatrecht. Gemäß Art. 1 Abs. 3 GG binden die Grundrechte nur die staatliche Gewalt als unmittelbar geltendes Recht. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner bereits mehrfach erwähnten Lüth-Entscheidung aber klargestellt, dass die Grundrechte über die Werte, die ihnen innewohnen, auf die gesamte Rechtsordnung ausstrahlen. Das Privatrecht betrifft diese Ausstrahlung in mehrfacher Hinsicht. Zunächst sind die privatrechtlichen Vorschriften, wie alle Vorschriften des einfachen Rechts, grundrechtskonform auszulegen. Als Mittler des Grundrechtsschutzes fungiert insofern der Zivilrichter, der bei seiner Entscheidung über privatrechtliche Streitigkeiten selbst der unmittelbaren Grundrechtsbindung nach Art. 1 Abs. 3 GG unterliegt. Das Wertsystem der Grundrechte beeinflusst das bürgerliche Recht aber vor allem über Generalklauseln und unbestimmte Rechtsbegriffe, die wertoffen und ausfüllungsbedürftig sind und somit "Einbruchstellen"<sup>7)</sup> für eine mittelbare Drittwirkung der Grundrechte darstellen. Auf diese Weise beanspruchen die Grundrechte als objektive Normen eine sehr weit reichende Wirkung, die rechtstheoretisch zwar nur eine mittelbare darstellen mag, den von dieser Wirkung erfassten Bürger faktisch aber sehr unmittelbar in seinen Rechten betrifft.
- 4. Seit den 1950er Jahren hat sich in Deutschland die Verfassungsrechtsordnung, insbesondere die Grundrechtsordnung, nicht zuletzt durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in einer Weise entfaltet, dass sie nicht nur zu einem ganz entscheidenden Integrationsfaktor dieses Gemeinwesens, sondern in gewissem Grade auch zu einer über Deutschland hinaus beachteten "Referenzordnung" geworden ist.<sup>8)</sup> Die Grundrechtsgewährleistungen in Verbindung mit der verfahrensmäßigen Durchsetzbarkeit im Wege der Verfassungsbeschwerde erlangten in Deutschland blühende Vitalität und unübersehbare Realität in Staat und Gesellschaft. Normativität und Justitiabilität der Grundrechte ersetzten geschichtlich gewohnte bloße Programmhaftigkeit grundrechtlicher Verheißungen.

Das gelang nicht nur durch richterrechtliche Fortbildung und Konkretisierung allgemeiner Grundrechtsverbürgungen hin zu speziellen Schutzbastionen angesichts veränderter technologischer und gesellschaftlicher Gegebenheiten. Ich denke in diesem Zusammenhang

<sup>7)</sup> Dürig, in: Neumann/Nipperdey/Scheuner (Hrsg.), Die Grundrechte, Bd. II, 1954, S. 525.

<sup>8)</sup> Nolte, VVDStRL 67 (2008), 129 (147).

vor allem an die Herausarbeitung eines Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung,<sup>9)</sup> auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme<sup>10)</sup> sowie eines unbedingt geschützten Menschenwürdekerns der Freiheitsrechte allgemein.<sup>11)</sup> In diesem Zusammenhang zu erwähnen sind aber auch die relativ strikte Handhabung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit staatlicher Eingriffe, die allgemeine Erweiterung der Schutzfunktionen der Grundrechte, etwa hin zu den bereits erwähnten staatlichen Schutzpflichten<sup>12)</sup> und ihr Verständnis als objektive, werteorientierte Grundentscheidungen mit den bekannten Ausstrahlungen auf das gesamte gesellschaftliche Leben, insbesondere auf den Privatrechtsverkehr.<sup>13)</sup>

### IV. Grundrechte und Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)

1. Vieles von dem taucht im Übrigen in der Spruchpraxis ausländischer Verfassungsgerichte inzwischen wieder auf.<sup>14)</sup> Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) geht etwa fast selbstverständlich von der Geltungskraft der Konventionsrechte in so genannten mehrpoligen Rechtsbeziehungen aus, wie insbesondere seine Rechtsprechung zum Schutz der Privatsphäre gegenüber der Presse<sup>15)</sup> oder zum Umgang von Vätern mit ihren nichtehelichen Kindern<sup>16)</sup> beweisen. Immer liegen die gedanklichen Wurzeln dieser Entwicklung, wenn auch unausgesprochen, nicht zuletzt in dem bereits erwähnten Lüth-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Januar 1958,<sup>17)</sup> auch wenn die vom EGMR getroffenen Abwägungen zwischen den kollidierenden Grundrechten nicht immer unseren Vorstellungen entsprochen haben mögen.

In Deutschland wird seit geraumer Zeit die Frage diskutiert, ob angesichts der "Globalisierung" und "Europäisierung" eine Abdankung des nationalen Grundrechtsschutzes zu befürchten sei. 18) Ich halte solche Befürchtungen für übertrieben, es wird allerdings darum gehen müssen, einen koordinierten, kooperativen und komplementären Grundrechtsschutz in

- 9) BVerfGE 65, 1 (41 ff.).
- 10) BVerfGE 120, 274 (302 ff.).
- 11) Vgl. etwa BVerfGE 109, 279 (310 ff.).
- 12) BVerfGE 39, 1 (42 ff.).
- 13) BVerfGE 7, 198 (204 ff.). Vgl. auch *Papier*, in: Merten/Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Bd. 2, § 55, 1331 ff. (2006).
- 14) Vgl. etwa die zahlreichen Beispiele bei *Häberle*, Wechselwirkungen zwischen deutschen und ausländischen Verfassungen, in: Merten/Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Bd. 1, § 7, 327 ff. (2004).
- 15) Vgl. EGMR, Caroline von Hannover, Urteil vom 24. Juni 2006, Az 59320/00, Rn. 56 ff.
- 16) Vgl. EGMR, Görgülü, Urteil vom 26. Februar 2004, Az 74969/01, Rn. 41 ff. Vgl. zur Umsetzung (auch) dieser Entscheidung im deutschen Recht *Papier*, EuGRZ 2006, 1 ff.
- 17) BVerfGE 7, 198 (204 ff.).
- 18) Von einer "Entthronung" des Bundesverfassungsgerichts spricht in diesem Zusammenhang "mit einem Körnchen Salz" etwa *Nolte*, VVDStRL 67 (2008), 129 (152).

Deutschland und Europa zu entwickeln, zu praktizieren und zu festigen.

2. Von diesem Ziel eines kooperativen und vor allem komplementären Grundrechtsschutz sind wir nach meiner persönlichen Einschätzung im Verhältnis zur Europäischen Menschenrechtskonvention und ihres Rechtsschutzsystems noch relativ weit entfernt. Im Gegenteil, hier sind Überschneidungen und Spannungslagen sehr viel eher denkbar als etwa im Verhältnis zur Rechtsschutzordnung der Europäischen Union. Bundesverfassungsgericht und EGMR entscheiden über ein und denselben Gegenstand nach im Wesentlich inhaltlich übereinstimmenden Maßstäben auf Grund hintereinander geschalteter Individualbeschwerden.

Dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte kommt die historisch einmalige Aufgabe zu, in einem Europa von etwa 800 Millionen Bürgern einen konventionsgemäßen Standard des Menschenrechtsschutzes zu gewährleisten. Diesem Standard entsprechen viele Mitgliedstaaten des Europarates in genereller Hinsicht kraft eigener verfassungsrechtlicher Verbürgungen in vollem Umfang. Für andere Mitgliedstaaten des Europarates indes, deren Rechtsschutzsysteme sich noch immer im Aufbau befinden oder die noch in der Phase der Entwicklung und Befestigung eines effizienten Systems des Menschenrechtsschutzes stecken, haben Konventionsrecht und Konventionsgericht den notwendigen und unverzichtbaren Mindeststandard des Menschenrechtsschutzes zu sichern.

Ist ein Fall von den Organen des nationalen Rechtsschutzes unter grund- und menschenrechtlichen Aspekten hinreichend geprüft und beurteilt worden, bedarf es meiner Ansicht nach keiner erneuten Detailprüfung durch die internationale Gerichtsbarkeit. <sup>19)</sup> Ist aber eine solche im Mitgliedstaat gar nicht vorgesehen, ist sie dort systematisch unterentwickelt und defizitär oder gibt es im konkreten Fall Anhaltspunkte dafür, dass der Schutz der Menschenrechte auf nationaler Ebene in unakzeptabler oder willkürlicher Art und Weise verwehrt wurde, hat die subsidiäre Schutzfunktion des Konventionsrechts einzugreifen, ihre Ausfallfunktion ist dann unverzichtbar.

3. Nur wenn dies beachtet wird, bleibt der Grundrechtsschutz in Europa dem Gedanken der Koordination und der Komplementarität, dem Erfordernis von Funktionalität und Effizienz verpflichtet. Nur dann wird auch dem Ziel der Vermeidung von Widersprüchlichkeit, Rechtsunsicherheit und Vergeudung knapper Ressourcen der Justizgewähr Rechnung getragen. Schießt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte über das Ziel eines europaweiten Mindeststandards des Menschenrechtsschutzes hinaus, ignoriert er überdies die kulturelle und religiöse Vielfalt, die unterschiedlichen Verwurzelungen und Traditionen in den Mitgliedstaaten des Europarates. Das kann letztendlich zu bedrohlichen Erschütterungen der Akzeptanz und

<sup>19)</sup> Vgl. dazu auch *Papier*, Zeitschrift für Schweizerisches Recht 2005, 113 (126 f.). Ähnlich sehen dies auch *Jaeger*, EuGRZ 2005, 193 (202 f.); *Wildhaber*, EuGRZ 2002, 569 (572 f.).

der Befolgungsbereitschaft in den Mitgliedstaaten führen.

### V. Schlussbemerkung

Nicht zuletzt auf Grund des Instituts der Verfassungsbeschwerde ist es während der letzten Jahrzehnte gelungen, die Anerkennung und Beachtung der Grundrechte in Gesetzgebung, Verwaltung und Judikatur in einem Maße durchzusetzen, welches signifikant ist für die Rechtsstaatlichkeit der Bundesrepublik Deutschland. Allerdings bleibt der ganz überwiegende Teil der Verfassungsbeschwerden erfolglos. Mehr als 97 von Hundert der mittlerweile über 6000 jährlich beim Bundesverfassungsgericht eingehenden Verfassungsbeschwerden werden nicht zur Entscheidung angenommen, weil ihnen keine grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zukommt und weil dies auch nicht zur Durchsetzung der Grundrechte angezeigt ist, vor allem deswegen, weil die betreffenden Verfassungsbeschwerden unzulässig oder ersichtlich erfolglos sind. In den relativ geringen Erfolgszahlen wird zweierlei deutlich: Erstens wird man ausschließen können, dass das Bundesverfassungsgericht sich immer mehr die Rolle einer Superrechtsmittelinstanz und damit Kompetenzen der allgemein zuständigen Gerichte anmaßt. Die relativ geringen Erfolgsquoten der Verfassungsbeschwerde belegen zweitens aber auch die Wirksamkeit des Grundrechtsschutzes in der täglichen Rechtspraxis, die durch die Behörden und die allgemein zuständigen Fachgerichte an den Tag gelegt werden.